

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tele-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr. 141.

63. Jahrgang.
Mittwoch, den 21. Juni

1916.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauches in der Zeit vom 10. Juli bis 3. September 1916.

Auf Grund und in teilweiser Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1916 und 10. Mai 1916 (Staatszeitung Nr. 79 und Nr. 108) wird bestimmt:

§ 1.

Nur gegen Fleischmarken darf abgegeben werden:

1. das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen (einschl. Herz, Leber und Lunge, sowie der Kalbs- und Schweinsköpfe), gepöfelt oder geräuchert, auch in Form von Würst, Sülze und in anderen Zubereitungen, insbesondere auch Gefrierfleisch;
 2. Speck roh oder geräuchert und Rohfett;
 3. Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild;
 4. Konserven und sonstige Dauerwaren aus den zu 1—3 genannten Fleischsorten.
- Soweit ein Kommunalverband für seinen Bezirk nichts anderes bestimmt, unterliegen dagegen bis auf weiteres nicht dem Markenzwange
1. das Fleisch der übrigen Tiere,
 2. Köpfe (Spitzbeine), fleischfreie Knochen, Flecke, Lunge, Därme (Gefäße), Gehirn, Hinds- und Hammelköpfe, ferner Wildausfuhr einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe, -hals und -flankenstücke.

§ 2.

Für die Zeit vom 10. Juli bis zum 3. September 1916 werden nach einheitlichem Muster Fleischmarken mit Gültigkeit für je eine Woche über folgende Gewichtswerte ausgegeben:

- 50 gr Fleisch, Fleischdauerware, Würst, Speck oder Rohfett oder
- 100 gr Wildfleisch, Kalbs- und Schweinskopf oder
- 100 gr Fleisch-Konserven in Dosen (mit der Dose gewogen).

Zur Entnahme der Hälfte dieser Menge darf die Fleischmarke einmal geteilt werden. Die Fleischmarken sind zu Fleischkarten vereint. Von diesen abgetrennte Fleischmarken sind ungültig.

§ 3.

Personen über 6 Jahre erhalten 10 Fleischmarken für die Woche, Kinder unter 6 Jahren 5 Fleischmarken für die Woche. Die Bestimmungen über Gewährung einer erhöhten Anzahl von Fleischmarken an Kranke werden hierdurch nicht berührt.

§ 4.

An Reisende aus Gegenden, in denen keine im Königreich Sachsen gültigen Fleischmarken ausgegeben werden, sind in dem Orte, in welchem sie übernachten, Tagesfleischmarken mit je 2 Marken nach § 2 auszugeben, jedoch nicht für Tage, an denen die Abgabe von Fleischmarken in Gasthäusern verboten ist, und höchstens für 5 Tage in der Woche. An Kinder unter 6 Jahren sind nur Tagesfleischmarken mit je einer Marke nach § 2 auszugeben.

Nehmen Fremde, die eine Brotmarkenabmeldebefreiung aus einem Staate besitzen, dessen Fleischmarken in Sachsen keine Gültigkeit haben, im Königreiche Sachsen längeren Aufenthalt, so haben sie wie Einheimische Fleischmarken zu erhalten.

§ 5.

Beurlaubte Militärpersonen erhalten gleichfalls Tagesfleischmarken in entsprechender Anwendung des § 4.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben den Inhabern von Fleischkarten (nicht Tagesfleischmarken) den Bezug einer gewissen Menge von Fleisch, Würst, Speck oder Rohfett sicherzustellen. Diese Menge hat zu betragen:

1. für Kranke, die nach amtärztlichem Zeugnis infolge der Art ihrer Krankheit reichlicher Fleischmengen bedürfen und diese nicht durch andere Nahrungsmittel ersetzen können, nach Bedarf bis zum vollen Nennwert ihrer Fleischkarte;
2. für alle übrigen Personen bis auf weiteres höchstens 225 gr wöchentlich. Eine höhere Fleischmenge darf — abgesehen von einer stärkeren Versorgung solcher Personen, für die besondere Zuweisungen erfolgen (Verordnung vom 5. Juni 1916) — nur mit Genehmigung der Landesfleischstelle sichergestellt werden.

§ 7.

Ueber die Art der Sicherstellung haben die Kommunalverbände, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen nach näherer Anweisung des Ministeriums zu erlassen.

§ 8.

Soweit die am 17. April dieses Jahres bei den Verbrauchern festgestellten Vorräte noch nicht durch Rückgabe oder Einbehaltung der damals ausgegebenen Fleischmarken gedeckt sind, ist für sie eine entsprechende Menge der für die Zeit vom 11. Juli an auszugebenden Fleischmarken einzubehalten oder zurückzugeben, die auf Wunsch auf die ganze Versorgungszeit (10. Juli bis 3. September) zu verteilen sind. Das Gleiche gilt für Haushaltungen, denen Hauschlachtungen bewilligt werden, und für Jäger, die erlegtes Wild selbst zu behalten wünschen (Selbstversorger). Die letzteren sind zur Anzeige solcher Wildes unter Angabe des anrechnungspflichtigen Fleischgewichts an die Gemeindebehörde verpflichtet.

§ 9.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände zuwiderhandelt, insbesondere wer Fleisch ohne gültige Fleischmarken abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1916 in Kraft.
Dresden, den 15. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Verordnung

über die Feststellung neuer Stallhöchstpreise für Rindvieh.

In Uebereinstimmung mit einem Beschluß des Zentralviehhandelsverbandes werden die folgenden Stallhöchstpreise für Rinder auf Grund von § 5 des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) hiermit für das Königreich Sachsen mit Wirkung vom 18. Juni 1916 ab festgesetzt.

I.

- a) für **ausgemästete** oder **vollfleischige** Ochsen bis zu 7 Jahren
- b) " " " " Kühe " " 7 "
- c) " " " " Bullen " " 5 "
- d) " " " " Färsen " " 5 "

höchstens 110 M. für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10 M. für je 50 Kilogramm mehr gezahlt werden.

II.

- e) für **ausgemästete** oder **vollfleischige** Ochsen über 7 Jahre
- f) " " " " Kühe " " 7 "
- g) " " " " Bullen " " 5 "
- h) " **angefleischte** Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen **jeden Alters**

und zwar für alle unter II genannten Tiere

bei einem Lebendgewicht über:

10 Zentner	höchstens 100 M.	für 50 Kilogramm Lebendgewicht
8 1/2 — 10 "	95 "	50 "
7 — 8 1/2 "	90 "	50 "
5 1/2 — 7 "	85 "	50 "
bis zu 5 1/2 "	80 "	50 "

III.

Für mäßig genährte Rinder einschließlich der Fresser höchstens 70 M. für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

IV.

Für geringwertige Rinder (sog. Auspußer) jeden Gewichts und Alters, die noch hinter der unter III genannten Wertklasse zurückbleiben, sind **angemessene Preise zu vereinbaren**, die stets **weniger** als 70 M. für 50 Kilogramm Lebendgewicht betragen müssen.

V.

Die Feststellung des Lebendgewichtes hat am Standort des Tieres zu erfolgen. Dabei sind 5 vom Hundert des Gewichtes bei der Preisfeststellung unberücksichtigt zu lassen.

Ist die Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, so unterbleibt die in Absatz I vorgeschriebene Gewichtskürzung, wenn das Tier zur Waage einen Weg von mindestens 5 Kilometer zurückzulegen hatte.

VI.

Der Viehhandelsverband oder die von ihm beauftragten Händler können die unter I festgestellten Preise für die dort unter a bis d genannten Tiere nur fordern, wenn diese **beim Ankauf** mit einem gurtartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines **Stabes** versehen wurden.

Muster des Haarschnittes:

Rückenlinie des Rindes

Für die unter I zweiter Absatz genannten **Fetträger** kann der für sie zugelassene besondere Zuschlag nur gefordert werden, wenn diese Tiere **beim Ankauf** an Stelle des im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Haarschnittes einen anderen erhalten haben, der die Form eines **rechtwinkligen Kreuzes** hat und auf dem Rücken (Rückgrat) des Tieres so angebracht ist, daß keiner der Kreuzbalken im rechten Winkel zum Rückgrat steht.

Muster des Haarschnittes für Fetträger:

Rückenlinie des Rindes

VII.

Die Vorschriften des Viehhandelsverbandes und die den Kommunalverbänden in der Verordnung vom 26. April 1916 — 554 II B III — gegebene Anweisung über die Feststellung des Kaufpreises nach dem Schlachtwert werden durch die unter I bis V gegebenen Vorschriften **nicht berührt**.

Die Verordnung vom 24. März 1916 — 278 II B III — über Höchstpreise für Rindvieh wird mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft mit der Maßgabe, daß alle bis zum 18. Juni 1916 nachweislich nicht schon **abgenommenen** Rinder von diesem Tage ab zum neuen Höchstpreis zu bezahlen sind.

Dresden, am 16. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Nachstehend wird die **Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren** vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) in der durch die Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) abgeänderten Fassung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.
Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt: